

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 K-OG Geltungsbereich

K-OG - Kärntner Objektivierungsgesetz - K-OG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.11.2022

Dieser Abschnitt gilt nicht für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG.

In Kraft seit 22.03.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at